

Die Kammer hat einen Hilfsbeweisantrag des Verteidigers des Angekl. Di. auf Vernehmung des Arztes für Frauenheilkunde und Psychotherapie Dr. Dr. S. sowie des Arztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. D. zurückgewiesen, mit dem der Beweis dafür angetreten werden sollte, daß die Zeugin C. die Unwahrheit gesagt hat, als sie bestritten hat, ein intimes Verhältnis zu dem Angekl. Di. gehabt zu haben und Schwangerschaftsabbrüche sowie eine Hymen-Rekonstruktion vorgenommen haben zu lassen.

Die Angekl. erstreben die Wiederaufnahme des Verfahrens mit den im wesentlichen übereinstimmenden Begründungen:

1. Die Zeugin C. sei durch das AG Lübeck mit Urt. v. 1. 3. 2000 (Az.: 706 Js 26577/98) wegen Meineides rechtskräftig verurteilt worden, den sie in dem Verfahren gegen die Verurteilten aufgrund ihrer wahrheitswidrigen Angabe, kein Liebesverhältnis zu dem damaligen Angekl. Di., keine Schwangerschaftsabbrüche und keine Hymen-Rekonstruktion vorgenommen zu haben, begangen habe.

2. Die ebenfalls als Zeugin gehörte A.C. sei durch Urt. des AG Lübeck v. 24. 8. 2000 (Az.: 706 Js 36948/99) wegen Meineides rechtskräftig verurteilt worden, den sie dadurch begangen habe, daß sie in dem gegen die damaligen Angekl. geführten Verfahren wider besseres Wissen eine intime Beziehung zwischen dem Angekl. Di. und ihrer Schwester C. bestritten habe.

3. Der in dem gegen die Verurteilten geführten Strafverfahren als Brandsachverständiger gehörte Sachverständige des LKA Dr. H. habe erklärt, in dem Verfahren nicht davon gesprochen zu haben, daß das verschüttete Benzin angezündet worden sei, sondern vielmehr ausgeführt, es sei als Zündquelle eine elektronische Ursache wie bspw. der Funke, der beim Anspringen des Kühlschranks entstehe, zu vermuten, während ein direktes Entzünden des Benzins auszuschließen sei. Hierbei handele es sich um eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO, obwohl der Sachverständige diese Angaben bereits im laufenden Hauptverfahren gemacht habe und die Äußerungen der Kammer nochmals durch die Verteidigerin des Angekl. v. 1. 11. 1996 vorgehalten worden seien, denn die Kammer habe die von dem Sachverständigen bekundeten Tatsachen offenbar mißverstanden und deshalb nicht zur Kenntnis genommen.

4. Die Kammer habe die Unsicherheiten in der Aussage der Polizeimeisterin K. nicht ausreichend zur Kenntnis genommen und sie bei der Beweiswürdigung entgegen der Vorschrift des § 261 StPO dem Urteil nicht in ausreichender Weise zugrunde gelegt. Die Zeugin habe insbes. die Fahrzeuge der Angekl. auf Lichtbildern nicht wiedererkannt und keine Angaben zur Farbe der Autos machen können.

Die von dem Verurteilten Di. zu Ziffer 1 – 3 geltend gemachten Wiederaufnahmegründe sind zulässig.

Zu Ziffern 1. und 2.:

Durch die rechtskräftige Verurteilung von R. und A.C. steht fest, daß sie in dem gegen die Verurteilten geführten Strafverfahren einen Meineid geleistet haben (§ 359 Nr. 2 StPO). Beide haben in dem Strafverfahren zuungunsten der damaligen Angekl. ausgesagt. R.C. hat in Abrede genommen, ein intimes Verhältnis zu dem Angekl. Di. gehabt zu haben, der sich zunächst dahin eingelassen hatte, zur Zeit der Brandentstehung zusammen mit R.C. in seiner Wohnung gewesen zu sein. A.C. hat die Bekundungen ihrer Schwester dadurch gestützt, daß sie wahrheitswidrig angegeben hat, diese habe keine Beziehung zu dem damaligen Angekl. Di. unterhalten.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den unzutreffenden Aussagen der Zeuginnen C. und dem Urteil läßt sich nicht ohne weiteres ausschließen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Gegenstand der Verurteilung von R.C. im Kern die falsche Aussage zu der Frage, ob sie ein intimes Verhältnis zu dem damaligen Angekl. Di. unterhalten habe und nicht ihre Bekundung, in der Tatnacht nicht mit ihm zusammen gewesen zu sein, war. Aufgrund der Feststellung, daß die Zeugin zur Frage des intimen Verhältnisses falsche Angaben gemacht hat, läßt sich nicht ausschließen, daß die Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben auch zu anderen Umständen aus der Sicht des damals entscheidenden Gerichts anders zu beurteilen gewesen wäre.

Zu Ziffer 3.:

Bei der Erklärung des Brandsachverständigen Dr. H., die Verpuffung sei nicht durch Entzünden des Benzins, sondern ver-

StPO § 359 (Wiederaufnahme)

- 1. Zur Wiederaufnahme bei Verurteilung eines Zeugen wegen Meineids infolge Falschbelastung des Angeklagten.**
- 2. Neue Tatsachen i. S. v. § 359 Nr. 5 StPO sind auch solche, die zwar in der Hauptverhandlung erörtert, aber von den Richtern mißverstanden oder nicht zur Kenntnis genommen worden sind.**

LG Kiel, Beschl. v. 21. 9. 2001 – 38 AR 9/01

◆ **Aus den Gründen:** Die Wiederaufnahmegerüste entsprechen den Formvorschriften des § 366 Abs. 1, 2 StPO.
Die Verurteilten machen in zulässiger Weise Wiederaufnahmegründe i. S. d. § 359 Nr. 2 und 5 StPO geltend.
Durch Urteil der I. gr. StrK des LG Lübeck v. 10. 12. 1996 sind der Angekl. Di. wegen besonders schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit Mord in zwei Fällen und mit Körperverletzung in 12 Fällen bei Feststellung besonderer Schuldshypothese zu lebenslanger Freiheitsstrafe und der Angekl. D. wegen Beihilfe zur besonders schweren Brandstiftung, diese tateinheitlich begangen mit Mord in zwei Fällen und mit Körperverletzung in 12 Fällen, zu einer Freiheitsstrafe von 9 J. verurteilt worden. Die Kammer hat es als erwiesen angesehen, daß der Verurteilte Di. zum Zwecke der Begehung eines Versicherungsbetruges das von ihm betriebene Lokal »La P.« in der E. 59 in Lübeck am 5. 9. 1995 durch Verschütten und anschließendes Entzünden von Benzin in den Gaststättenräumen in Brand gesetzt und ihm der Verurteilte D. hierbei Hilfe geleistet hat. Zum Brand sei es durch eine gegen 3.50 Uhr entstandene Verpuffung des Benzin-Luft-Gemisches gekommen, nachdem die Angekl. das ausgeschüttete Benzin angezündet und sich vom Tatort entfernt hätten. Infolge des Brandes verstarben zwei Hausbewohner, und es kam zu teilweise schweren Verletzungen weiterer Mitbewohner. Die StrK hat die zuletzt abgegebene Einlassung des Angekl. Di., er habe seine Absicht, die Gastwirtschaft in Brand zu setzen, nach dem Verschütten des Benzins aufgegeben, weil ihm Bedenken gekommen seien, sodann begonnen, das verteilte Benzin aufzuwischen, und die Gastwirtschaft vor 2.49 Uhr verlassen, um die Entfernung des Benzins am nächsten Tag fortzusetzen, als widerlegt angesehen. Dabei hat sie sich unter anderem auf die Aussage der Polizeimeisterin K. gestützt, die bekundet hat, in der Tatnacht um 2.49 Uhr gegenüber der Gastwirtschaft zwei mit Werbeaufdrucken versehene rote Pkw's bemerkt zu haben. Hinsichtlich der Brandursache hat sich die Kammer aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. H. die Überzeugung gebildet, daß nicht eine Gasexplosion, sondern eine Verpuffung eines Benzin-Luft-Gemisches nach Ausschütten von Ottokraftstoff schadensursächlich gewesen sei. Ausführungen dazu, welcher Zündvorgang die Verpuffung ausgelöst hat, finden sich in dem Urteil des LG Lübeck ebensowenig wie Erläuterungen dazu, warum die Kammer zu der Überzeugung gelangt ist, die Angekl. hätten das von ihnen verschüttete Benzin angezündet.

mutlich durch eine technische Ursache ausgelöst worden, handelt es sich um eine neue Tatsache, die zumindest geeignet wäre, in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung der Angekl. herbeizuführen (§ 359 Nr. 5 StPO).

Sollte die Einlassung des Angekl. Di., er habe nach dem Verschütten des Benzins von seinem Vorhaben, die Gaststätte in Brand zu setzen, Abstand genommen, begonnen, das verschüttete Benzin aufzuwischen, und sei von der Entstehung des Brandes überrascht worden, nicht zu widerlegen sein, wäre von einem Rücktritt vom Versuch der besonders schweren Brandstiftung und des Mordes auszugehen. Statt dessen käme eine Verurteilung des Angekl. Di. wegen fahrlässiger Brandstiftung, § 309 StGB a. F., der bei Herbeiführung des Todes eines Menschen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht, sowie wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 230 StGB a. F., der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, in Betracht.

Bei den Angaben des Sachverständigen Dr. H. handelt es sich um neue Tatsachen i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO, obwohl diese bereits in der Hauptverhandlung von ihm vorgetragen und durch die Verteidigerin mit ihrer Stellungnahme v. 1. 11. 1996 der Kammer nochmals vorgehalten wurden. Als neue Tatsachen i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO haben auch solche Tatsachen zu gelten, die zwar in der Hauptverhandlung erörtert, aber von den Richtern mißverstanden oder nicht zur Kenntnis genommen worden sind (OLG Düsseldorf NJW 1987, 2030; OLG Frankfurt NJW 1978, 841, 842; KK-Schmidt, § 359, Rdnr. 24; a. A. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. A., § 359, Rdnr. 30; Karl Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, 3. Band, 76, 77). Sollte der Sachverständige die vorgetragenen Angaben zum Zündvorgang in der Hauptverhandlung gemacht haben – wovon für die hier zu treffende Entscheidung auszugehen ist –, kann aufgrund der offensichtlichen Entscheidungserheblichkeit dieser Tatsache und ihrer Nichtberücksichtigung in den Urteilsgründen nur angenommen werden, daß die zur Entscheidung berufenen Richter die Ausführungen des Sachverständigen mißverstanden haben und sie deshalb ihrem Urteil nicht zugrunde legen konnten.

Zu Ziffer 4.:

Es kann dahinstehen, ob es sich bei den hinsichtlich der Angaben der Zeugin K. vorgetragenen Tatsachen um neue Tatsachen i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO handelt, denn die Zulassung eines auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Antrages ist nicht auf die Erhebung einzelner Beweise zu beschränken. Der Antrag ist vielmehr in vollem Umfang zuzulassen (OLG Düsseldorf NJW 1987, 2030; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 368, Rdnr. 12).

Die Zulässigkeit der von dem Verurteilten D. geltend gemachten, im wesentlichen gleichlautenden Wiederaufnahmegründe ergibt sich aus der Akzessorietät der seiner Verurteilung zugrunde liegenden strafrechtlichen Vorwürfe zu der Tat des Verurteilten Di.

Die Entscheidung über die Unterbrechung der Vollstreckung aus dem Urteil des LG Lübeck v. 10. 12. 1996 soll hinsichtlich des Angekl. Di. nach Durchführung der Beweisaufnahme gem. § 369 StPO erfolgen. Der Verurteilte D. befindet sich auf freiem Fuß.

Mitgeteilt von RA Andreas Mroß, Lübeck.

StPO § 359 (Wiederaufnahme)

Begründetheit eines Wiederaufnahmegeruchs aufgrund neuer Ausführungen eines Sachverständigen.

LG Kiel, Beschl. v. 11. 12. 2001 – 38 AR 9/01

♦ **Aus den Gründen:** ... Die Wiederaufnahmegerüche der Verurteilten Di. und D. v. 18. 6. 2001 sind zulässig.

Es wird insoweit sowie hinsichtlich der Darstellung des Urteilsinhaltes und des Gegenstandes der Wiederaufnahmeanträge auf den Beschl. v. 21. 9. 2001 verwiesen [vorstehend abgedr. Entscheidung].

Die Wiederaufnahmegerüche der Verurteilten sind begründet. Deren Begründetheit ergibt sich bereits aufgrund des Vortrages, der brandauslösende Zündvorgang sei durch eine technische Ursache ausgelöst worden.

Dieser als neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO zu behandelnde Vortrag der Verurteilten ist durch die Anhörung des Sachverständigen Dr. H. im Rahmen des Probationsverfahrens am 27. 11. 2001 im Ergebnis bestätigt worden. Der Sachverständige hat u. a. folgendes ausgeführt:

Dem Brand sei eine Raumexplosion vorausgegangen, die durch ein Gemisch von Brennstoff mit Luft erzeugt werde. Als Brennstoff sei Ottokraftstoff verwendet worden. Bei einer Raumexplosion komme es nach Ausbildung eines explosiven Gemisches in den Bereichen des Raumes, in denen sich eine Zündquelle befindet, zur Explosion. Grundsätzlich kämen alle üblichen Zündquellen als Auslöser in Betracht. Als Schadensverursacher seien die im Raum vorhandenen Gasgeräte, der Gefrierschrank und weitere elektrotechnische Geräte wie auch eine im Raum aufgestellte brennende Kerze in Betracht zu ziehen gewesen. Eine Eingrenzung des Zündmechanismus sei nicht möglich gewesen. Der im Urteil des LG Lübeck dargestellte Zündvorgang, wonach das großflächig verschüttete Benzin in Brand gesetzt worden sei und dies erst geraume Zeit später zu einer Verpuffung geführt habe, erscheine unwahrscheinlich.

Der Umstand, daß eine Zündung des Benzin-Luftgemisches durch eine technische Zündquelle erfolgt sein könnte, ist geeignet, hinsichtlich der Verurteilten in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen. Ein solcher Geschehensablauf wäre mit der zuletzt im Erkenntnisverfahren abgegebenen Einlassung des Angekl. Di., er habe nach dem Verschütten des Benzins von seinem Vorhaben, die Gaststätte in Brand zu setzen, Abstand genommen, begonnen, das verschüttete Benzin aufzuwischen, dieses Vorhaben zunächst unterbrochen und sich nach Hause begeben, wo er von der Nachricht von der Entstehung des Brandes überrascht worden sei, in Einklang zu bringen. Sollte diese Einlassung nicht zu widerlegen sein, wäre von einem Rücktritt vom Versuch der besonders schweren Brandstiftung und des Mordes auszugehen. Statt dessen käme eine Verurteilung des Angekl. Di. wegen fahrlässiger Brandstiftung, § 309 StGB a. F., der bei Herbeiführung des Todes eines Menschen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht, sowie wegen fahrlässiger Körperverletzung, § 230 StGB a. F., der Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, in Betracht.

Die Begründetheit des auf im wesentlichen gleichlautende Gründe gestützten Wiederaufnahmegerüches des Verurteilten D. ergibt sich aus der Akzessorietät der seiner Verurteilung zugrunde liegenden strafrechtlichen Vorwürfe zur Tat des Verurteilten Di.

Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe war gem. § 360 Abs. 2 StPO auch schon vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschl. zu unterbrechen, da die im Falle einer möglichen Verurteilung wegen fahrlässiger Brandstiftung bei Herbeiführung des Todes eines Menschen höchstmögliche Freiheitsstrafe von fünf Jahren durch die bisher verbüßte Haft bereits überschritten wäre.

Mitgeteilt von RA Andreas Mroß, Lübeck.

Anmerkung: Der Beschuß des LG Kiel v. 11. 12. 2001, mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden war, ist noch durch den am selben Tag per Telefax gegenüber dem LG erklärten Rechtsmittelverzicht des Verurteilten rechtskräftig geworden. Der Sta steht bekanntlich gegen den die Wiederaufnahme

und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnenden Beschuß kein eigenes Rechtsmittel zu (§ 372 S. 2 StPO).

Liest man nun die Gründe des *LG* zur Zulässigkeit, so lassen diese Ausführungen an Klarheit und Stringenz nichts missen.

Ein Narr aber, wer nun glaubt, daß es auf dem Weg zu diesen Entscheidungen eine ebensolche Klarheit und Stringenz gegeben hätte. Im Gegenteil: Die von *Strate* StV 99, 228 ff. [229] aufgestellte Behauptung, daß die Rechtskraft des Urteils den Sabbat aller strafprozessualen Prinzipien darstelle, die Prozeßmaximen mit Eintritt der Rechtskraft gar zu ruhen begännen, trifft auch hier den Kern der Sache.

Ein Beispiel: Auf die Strafanzeige (v. 6. 2. 1998) des Verurteilten hin passierte zunächst erst einmal monatelang gar nichts, erst durch die Intervention des Verf. konnte überhaupt eine Reaktion der Ermittlungsbehörde erlangt werden.

Die Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen die meineidigen Schwestern (v. 16. 11. 1998) gem. § 170 Abs. 2 StPO erfolgte dann mit der ebenso lapidaren, wie irrationalen Begründung, daß sich keine Anhaltspunkte für eine Falschaussage ergeben hätten, weil die vorliegende Verurteilung – des Anzeigerstatters – nicht allein auf den fraglichen Aussagen basiere. In der Einstellungsnachricht liest sich das dann so, daß »keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungshandlungen gefunden (worden seien – d. Verf.), weil sich unter keinem Gesichtspunkt Anhaltspunkte für die Annahme ergeben haben, daß die von Ihnen (dem Verurteilten – d. Verf.) Beschuldigten (Schwestern – der Verf.) in der Hauptverhandlung vor der 1. Gr. StrK des *LG Lübeck* falsch ausgesagt haben. Die Aussagen der Schwestern R. und A.C. (...) waren nicht die alleinige Grundlage der rechtskräftigen Verurteilung vom 10. 12. 1996«. Es folgen sodann Ausführungen der Dezernentin dazu, warum das Urteil des *LG Lübeck* gegen den Verurteilten als zutreffend und richtig anzusehen sei.

Durch die Verteidigung waren zu diesem Zeitpunkt allerdings längst die genauen Daten der Schwangerschaftsfeststellung, des Beratungstermins und des Schwangerschaftsabbruches mitgeteilt worden. Der StA waren also längst sämtliche tatsächlichen Anhaltspunkte an die Hand gegeben, die einen Anfangsverdacht begründen.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachtes ist die Ermittlungsbehörde aber bekanntlich nach § 152 Abs. 2 StPO nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, von ihren Zwangsbefugnissen Gebrauch zu machen. Warum erst eine umfassende Einstellungsbeschwerde erforderlich war, um die Ermittlungsbehörde an die Grundmaximen des Strafprozeßrechtes zu gemahnen, kann man wohl mit *Stern* NStZ 93, 409 ff. [412] so erklären: »Generell besteht auf Seiten der StA wenig Neigung, sich bei nicht ganz geklärter Beweislage auf die Seite des Verurteilten zu stellen, der Strafanzeige gegen einen Belastungszeugen erstattet hat«. Das ist nach den Erfahrungen des Verf. eine ebenso höfliche, wie ironische Feststellung. Wie »wenig Neigung« auf Seiten der Ermittlungsbehörden in dem hier vorliegenden Fall bestand, dokumentiert sich wie folgt:

Die Anklageverfasserin, die in dem Ausgangsverfahren gegen den Verurteilten seinerzeit auch die Sitzungsvertretung wahrnommen und auf das erkannte Ergebnis plädiert hatte, war nun wiederum mit der Sachbearbeitung der Strafanzeigen gegen die meineidigen Schwestern befaßt worden. Dem dezidiert begründeten Anliegen der Verteidigung gegenüber dem Leitenden Oberstaatsanwalt, diese Mitarbeiterin von der weiteren Sachbearbeitung zu entbinden, war ebenso der Erfolg versagt, wie ein Antrag nach § 145 GVG von dem GStA verworfen wurde. Wer einmal versucht hat, einen Behördenleiter davon zu überzeugen, einen bestimmten Sachbearbeiter von der weiteren Befassung mit einer Rechtssache zu entbinden, der weiß um die Widerstände, die hier ohnehin zu erwarten sind. Das gilt allemal dann, wenn das Anliegen vor dem Hintergrund eines Wiederaufnahmegerichtes zu sehen ist – mögen die Argumente auch noch so stichhaltig und zutreffend sein.

Beispiele dafür, daß die Prozeßmaximen mit Eintritt der

Rechtskraft tatsächlich zu ruhen beginnen, ließen sich auch aus diesem Verfahren noch viele anfügen.

Die Anordnung der sofortigen Unterbrechung der Haft gegen den Verurteilten drohte dann allerdings erneut in die Hände derjenigen Ermittlungsbehörde – jetzt als Strafvollstreckungsbehörde –, zu gelangen, die zuvor mit allen erdenklichen Mitteln versucht hatte, dem Anliegen des Verurteilten »ihre Neigung« zu versagen und somit das letztendlich zulässige und begründete Wiederaufnahmegericht in der beschriebenen Art und Weise wenig gefördert hatte.

Die Haftanstalt vertrat nämlich die Auffassung, daß dort ein Urteil des *LG Lübeck* für die zuständige StA Lübeck als Strafvollstreckungsbehörde vollstreckt werde, so daß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 372 StPO gegen die Anordnung der sofortigen Unterbrechung der Haft der StA Lübeck als Strafvollstreckungsbehörde zustehe.

Nochmals und in aller Deutlichkeit: Die Strafvollstreckungsbehörde hat kein eigenes Rechtsmittel gegen die Anordnung der sofortigen Unterbrechung der Haft im Rahmen einer Anordnung im Wiederaufnahmeverfahren. Jegliches Vorbringen, welches sich gegen die Anordnung des Wiederaufnahmegerichtes wenden könnte, könnte sich ausschließlich aus dem Wiederaufnahmegericht, den Umständen des Zulässigkeitsbeschlusses, sowie dem Ergebnis der Probationsverhandlung ergeben. Von diesen Umständen hat die Strafvollstreckungsbehörde aber offiziell nicht einmal Kenntnis. § 372 StPO eröffnet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen des Gerichtes des ersten Rechtszuges, also des gem. §§ 367 Abs. 1 StPO, 140 a GVG zuständigen Wiederaufnahmegerichtes. Die StA bei dem *LG*, in dessen Bezirk das Wiederaufnahmegericht angesiedelt ist, ist die zuständige und zur Ausübung des Beschwerderechts gem. § 372 StPO berufene StA.

Die Strafvollstreckungsbehörde hätte hier einzige die Möglichkeit, aufgrund ihrer Kenntnis von einem anderen, sich auf eine neue mutmaßliche Straftat des Verurteilten während der Strafvollstreckung beziehendes Ermittlungsverfahren auf die angeordnete sofortige Entlassung aus der Haft Einfluß zu nehmen. Für diesen Fall gelten dann allerdings die allgemeinen Regeln im Hinblick auf die Voraussetzungen zum Erlass eines (Über-)Haftbefehls; es wäre eine eigenständige Haftentscheidung herbeizuführen.

Die vorstehenden Ausführungen sollen dazu dienen, den durch die sorgfältig abgefaßten und erarbeiteten Beschlüsse des *LG Kiel* in dieser Sache leicht entstehenden Eindruck, daß es ein in sich konsistentes, bestimmten (oder jedenfalls bestimmbaren) Maximen unterworfenes System des Wiederaufnahmegerichtes gäbe, zu relativieren. Ich will diesen Aspekt durch eine Parallele deutlich machen: In derselben Woche, als die Wiederaufnahme und die Erneuerung der Hauptverhandlung in der hiesigen Sache angeordnet worden war, hat der *BGH* ein Urteil des *LG Lübeck* in dem Verfahren um den »Mordprozeß ohne Leiche« voll umfänglich aufgehoben und die Sache zur erneuteten Verhandlung und Entscheidung an das *LG Lübeck* zurückverwiesen.

Der Pressesprecher des *LG* wird dazu in den Lübecker Nachrichten vom 13. 12. 2001 wie folgt zitiert: »Es ist juristischer Alltag, daß Urteile eines Gerichtes von einem Gericht der nächsten Instanz aufgehoben werden.«

Wer es glaubt wird selig. Nur, wer es nicht glaubt, wird mit Erfolg verteidigen.

RA Andreas Mroß, Lübeck.